

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 16 KR 156/20
Az.: S 198 KR 3285/15
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

K.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte A.
B.
Az.:

gegen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Krankenkasse,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel
Az.:

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 20. Oktober 2022 durch den Vorsitzenden Richter Mälicke, die Richterin Roesler und den Richter Diefenbach beschlossen:

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache durch Rücknahme der Berufung erledigt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger, der freiwilliges Mitglied der Beklagten ist, wandte sich gegen deren Beitragsfestsetzung zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab 1. Januar 2015 (Bescheid vom 13. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2015, Bescheid vom 13. Januar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2016, Bescheide vom 10. Januar 2017, 3. Januar 2018, 3. Januar 2019 und 3. Januar 2020). Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Klage gegen die genannten Bescheide abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 2020).

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger mit seiner Berufungsschrift vom 13. März 2020 die Begründung des Rechtsmittels mit gesondertem Schriftsatz in Aussicht gestellt und dann um Verlängerung der vom Gericht gesetzten Zwei-Monats-Frist bis 30. Juni 2020 gebeten. Nach erneuter Erinnerung nach Fristablauf forderte der Berichterstatter des seinerzeit zuständigen Senats den Kläger mit Schreiben vom 4. Dezember 2020, den Bevollmächtigten zugestellt am 8. Dezember 2020, unter Hinweis § 156 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf, das Berufungsverfahren zu betreiben; auf den Inhalt der Betreibensaufforderung wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Die Berufungsbegründung, mit der der Kläger eine Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Bescheide begehrt, ging bei dem Landessozialgericht (LSG) am 9. März 2021 (Dienstag) ein.

II.

Der Senat macht nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten (vgl. Schreiben vom 15. September 2022) und pflichtgemäßer Ermessensausübung von der Möglichkeit Gebrauch, entsprechend § 153 Abs. 4 SGG über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, weil er einstimmig eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält und der Auffassung ist, dass die Berufung als zurückgenommen gilt. Die Regelung des § 153 Abs. 4 SGG ist entsprechend anwendbar, da die Feststellung der Berufungsrücknahme einer Zurückweisung der Berufung gleichkommt (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – B 4 AS 280/20 B – juris – Rn 7; Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom

12. November 1993 - 2 B 151.93 – juris - Rn 2; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, SGG, 1. Auflage 2017, § 153 SGG, Rn 66; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl 2020, § 153 Rn 14 mwN). Eine mündliche Verhandlung ist entbehrlich, da eine solche bereits im ersten Rechtszug stattgefunden hat. Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Tatsachen als geklärt anzusehen.

Nach § 156 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt die Berufung als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Der Berufungskläger ist gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 SGG in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeben.

Die Betreibensaufforderung vom 4. Dezember 2020 ist formell rechtmäßig. Sie ist von dem Berichterstatter, der gemäß § 155 Abs. 4 SGG der hierfür zuständige Richter gewesen ist, verfügt und mit vollem Namen unterzeichnet worden. Auch lässt das auf der Verfügung des Richters beruhende Schreiben der Geschäftsstelle durch die Wiedergabe des vollen Namens des zuständigen Richters erkennen, dass die Aufforderung zum Betreiben des Berufungsverfahrens von diesem stammt (vgl BSG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 - B 14 AS 105/16 B - Rn 6; Urteil vom 1. Juli 2010 - B 13 R 58/09 R - Rn 49). Der Kläger ist aufgefordert worden, das Verfahren durch Übersendung der Berufungsbegründung zu betreiben. Er ist auch darüber belehrt worden, dass die Berufung als zurückgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz der Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betrieben wird, und dass diese Frist mit der Zustellung der Aufforderung beginnt. Ein Hinweis auf die Kostenfolgen aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 155 Abs. 2 VwGO ist entbehrlich gewesen, da es sich hier gemäß § 183 Satz 1 SGG um ein gerichtskostenfreies Verfahren handelt. Schließlich ist die Betreibensaufforderung dem Kläger auch gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGG zugestellt worden.

Die Betreibensaufforderung ist auch materiell rechtmäßig. Die ungeschriebene Voraussetzung, dass nach Gesamtwürdigung aller Umstände ein hinreichender Anlass dazu bestehen muss, von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses auszugehen (vgl Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Oktober 1998 – 2 BvR 2662/95 –

Rn 18), ist erfüllt. Das ergibt sich daraus, dass der Kläger die Berufungsbegründung trotz gerichtlicher Aufforderung und Erinnerung unterlassen hat. Auch ist berücksichtigt worden, dass für eine Betreibensaufforderung nicht jegliche Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit genügt, sondern nur das Unterlassen solcher prozessualen Handlungen oder Äußerungen, die für die Feststellung von Tatsachen bedeutsam sind, die das Gericht nach seiner Rechtsansicht für entscheidungserheblich und deren Klärung es für notwendig hält (vgl zB BSG, Urteil vom 4. April 2017 – B 4 AS 2/16 R – Rn 29). Zwar ist eine Berufungsbegründung gemäß § 151 Abs. 3 SGG, wonach die Berufungsschrift das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben soll, nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl kann der Berufungskläger gemäß § 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Satz 1 SGG zur erforderlichen Ergänzung der Berufungsschrift aufgefordert werden, wenn diese nicht den Anforderungen entspricht. Auch aus § 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG ergibt sich, dass das Gericht die Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts heranzuziehen hat. Die Nichtvorlage einer Berufungsbegründung kann daher Anlass für und die Aufforderung zur Vorlage einer solchen Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein (vgl BSG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – B 4 AS 280/20 B – Rn 13), zumal wenn sie – wie hier – trotz Ankündigung und mehrfachen Fristsetzungen nicht vorgelegt wird. Dann liegt der Gedanke nahe, dass der Kläger an der Fortführung des Berufungsverfahrens kein Interesse (mehr) hat. Das Berufungsgericht ist dann zur Klärung dieser Frage durch Aufforderung zur Vorlage einer Berufungsbegründung berechtigt, bevor es eine Sachprüfung aufnimmt. Die personellen Ressourcen der Justiz müssen so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, warum es dem Kläger nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre, eine zumindest kurze Berufungsbegründung vorzulegen. Es stellt keine unzumutbare, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigende Erschwerung des Rechtsschutzes dar, wenn einem Berufungsführer angesonnen wird, die Gründe für die Einlegung seines Rechtsmittels darzutun, und das Verfahren als erledigt angesehen wird, wenn er innerhalb einer Frist von drei Monaten diesem Ansinnen nicht nachgekommen ist und auch nicht dargetan hat, warum er untätig geblieben ist. Eine Berufungsbegründung wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass bereits eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, denn gerade diese Entscheidung bewirkt eine

Zäsur und gibt den Beteiligten Anlass und Gelegenheit, die Argumente des SG zu wägen und über die Fortführung des Verfahrens zu befinden (BSG aaO Rn 15 mwN).

Der Kläger hat das Verfahren auch nicht innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Betreibensaufforderung am 8. Dezember 2020 betrieben. Die Frist hat gemäß § 64 Abs. 1 SGG mit dem Tage nach der Zustellung, also dem 9. Dezember 2020, zu laufen begonnen. Sie hat gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SGG mit Ablauf des 8. März 2021 geendet. Die Berufungsbegründung ist erst am 9. März 2021 beim LSG eingegangen. Sie war im Hinblick auf § 64 Abs. 3 SGG auch nicht deshalb rechtzeitig vorgelegt, weil der 8. März 2021 im Land Berlin ein gesetzlicher Feiertag (Frauentag) war. Denn maßgebend für die Fristwahrung ist der Gerichtsort des LSG, dh Potsdam (vgl Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl § 64 Rn 5a; BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2006 – 1 B 100/05 – juris – Rn 2 mwN aus der Rspr unter Hinweis auf die insoweit „unbestrittene“ Ansicht; BSG, Beschluss vom 8. November 1994 – 2 BU 184/94 – juris – Rn 6). Im Land Brandenburg war der 8. März 2021 indes kein gesetzlicher Feiertag.

Dem Kläger war auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Bei der Frist des § 156 Abs. 2 Satz 1 SGG handelt es sich um eine Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt deswegen allenfalls in Fällen höherer Gewalt in Betracht, also bei Naturereignissen und anderen unabwendbaren Ereignissen (vgl BSG, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – B 4 AS 280/20 B – Rn 22 mwN aus der Rspr). Vorliegend sind derartige Wiedereinsetzungsgründe weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die somit anzunehmende Berufungsrücknahme bewirkt gemäß § 156 Abs. 3 Satz 1 SGG den Verlust des Rechtsmittels.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Diefenbach

Roesler

Mälicke